

733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung  
geändert wird (3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält die Regelung der 2. Etappe der Arbeitszeitverkürzung und die damit zusammenhängende Regulierung der Höhe des Zuschlages zur Verwendungszulage der Leiter von Forstverwaltungen und von Bau- und Maschinenhöfen sowie der Revierförster. Weiters sind Dienstzulagen für bestimmte Kanzleiförster sowie Änderungen bei den Vorschriften, die die Verwendungszulage bzw. Zuschläge zu dieser Zulage betreffen, vorgesehen. Ferner enthält der Gesetzesbeschluß Regelungen, die den in der 18. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle normierten Änderungen entsprechen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. April 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesforste-Dienstordnung geändert wird (3. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 16. Mai 1972

W a l l y  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann